

Bundessozialgericht

8 RK 27/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. Dezember 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der
Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 19. März 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin die Kosten für die Unterbringung der Frau Irene H. in der Zeit vom 17. Februar 1980 bis 31. Mai 1983 zu erstatten hat.

Frau H. , die sich seit 1967 wegen Schwachsinn und drohender Verwahrlosung in der Pfalzlinik L. befand, ist seit 1968 gemäß § 165 Abs 1 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Mitglied der Beklagten. Die Beklagte hat das Erstattungsbegehren der Klägerin abgelehnt, weil Frau H. in der streitigen Zeit nicht behandlungsbedürftig im Sinne des § 184 Abs 1 RVO gewesen sei. Die Klägerin hat zur Begründung ihres Erstattungsverlangens geltend gemacht, Frau H. habe sich in der streitigen Zeit aus therapeutischen Gründen in einer "Akutbehandlung" befunden, bei der es sich um Krankenhauspflege im Sinne von § 184 RVO gehandelt habe.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin 149.345,69 DM zu erstatten. Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Klagabweisung im übrigen die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung von nur 113.856,54 DM bestätigt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom erkennenden Senat zugelassene - Revision der Beklagten, der sich die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. September 1987 angeschlossen hat.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

-3-

Die Beklagte rügt ua die unterlassene Beiladung der Frau Irene H. . Der Rechtsstreit habe direkte Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Untergebrachten, deren Rente nach § 85 Nr 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eingezogen werde, wenn sie von der Beklagten Krankenhauspflege nicht beanspruchen könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1987 aufzuheben, soweit die Beklagte zur Leistung verurteilt worden ist, und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1987 die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 149.345,69 DM zu zahlen.

Sie hält einen Fall der notwendigen Beiladung nicht für gegeben, weil die Rechte der Untergebrachten durch die in dieser Sache ergehende Sachentscheidung nur insoweit berührt werden, als die gesetzliche Fiktion des § 107 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) eingreift.

II

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG,



das die Versicherte Frau H. beizuladen haben wird.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil vom 12. Juni 1986 - 8 RK 61/84 - (SozR 1500 § 75 Nr 60) entschieden und ausführlich begründet, daß zu dem Erstattungsstreit zwischen Sozialhilfeträger und Krankenkasse der Versicherte gemäß § 75 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) notwendig beizuladen ist. Nach § 75 Abs 2 Alternative 1 SGG sind Dritte zum Verfahren notwenig beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der auch der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung gefolgt ist, sind die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt, wenn die im Rechtsstreit zu erwartende Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingreift (Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juni 1986 aaO mwN).

Die Beteiligten und die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß sich der von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X richtet, wobei der Senat hier offenlassen kann, ob der Anspruch seine Rechtsgrundlage in § 102 SGB X oder in § 104 SGB X hat.

Der erkennende Senat hat im Urteil vom 12. Juni 1986 ferner bereits ausführlich begründet, daß der Erstattungsanspruch inhaltlich von dem Anspruch des Versicherten abhängt und daß die Entscheidung über den Erstattungsanspruch gemäß § 107 Abs 1 SGB X



zugleich auch Rechtswirkungen für den Leistungsanspruch des Versicherten gegen die Krankenkasse hat. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat auch für den zur Entscheidung stehenden Fall fest.

Die von der Beklagten gerügte Unterlassung einer notwendigen Beiladung nach § 75 Abs 2 Alternative 1 SGG ist ein Mangel des gerichtlichen Verfahrens, den das Revisionsgericht bei einer zulässigen Revision auch ohne Rüge, das heißt von Amts wegen, zu beachten hätte (erkennender Senat, Urteil vom 12. Juni 1986 aaO mwN). Da eine unterbliebene Beiladung im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden kann (§ 168 SGG), war das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Dem LSG bleibt auch die Kostenentscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

